



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Clusterprojekt „ConTrust: Vertrauen im Konflikt. Politisches Zusammenleben unter Bedingungen der Ungewissheit“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 03.08.2021.

Das Präsidium der Goethe - Universität Frankfurt am Main beschließt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung des Clusterprojekts „ConTrust: Vertrauen im Konflikt. Politisches Zusammenleben unter Bedingungen der Ungewissheit“ nach vorheriger Abstimmung mit dem Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Einrichtungen folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der Goethe-Universität

(1) Das Clusterprojekt ist ein nicht-rechtsfähiger interdisziplinärer wissenschaftlicher Zusammenschluss an der Goethe-Universität und führt den Namen „ConTrust: Vertrauen im Konflikt. Politisches Zusammenleben unter Bedingungen der Ungewissheit“ (ConTrust). Er ist dem Forschungszentrum Normative Ordnungen zugeordnet.

(2) An ConTrust ist neben der Goethe - Universität als Kooperationspartner das Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (Frankfurt a.M.) als weitere mittelbeantragende/ kofinanzierende Einrichtung beteiligt.

(3) Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in Anlage 1 genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Forschung von ConTrust zielt auf ein Verständnis von Vertrauensdynamiken in Konfliktkontexten, die von demokratischen Strukturen über Märkte bis hin zu Wissensdiskursen reichen.

(2) Das Clusterprojekt verpflichtet sich dabei auf wissenschaftliche Exzellenz, die gezielte Anwerbung und Förderung von herausragenden Early- und Mid-Career-Level-Forscher*innen sowie internationale Sichtbarkeit als ein führendes Zentrum für Vertrauens- und Konfliktforschung. Es verpflichtet sich zudem auf die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auf die Schaffung eines diversitätsgerechten Forschungsumfeldes sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(3) Das Projekt dient der Vorbereitung einer erfolversprechenden Teilnahme bei der nächsten Runde der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder.

§ 3 Aufbau

(1) ConTrust gliedert sich in folgende Bereiche:

- (1.1) Fünf interdisziplinäre Arbeitsgruppen:
 - Arbeitsgruppe Demokratie
 - Arbeitsgruppe Zwang & Sanktion
 - Arbeitsgruppe Markt
 - Arbeitsgruppe Wissen
 - Arbeitsgruppe Medien
- (1.2) Coordination Group ConTrust
- (1.3) Geschäftsstelle

(2) ConTrust kann weitere organisatorische nicht-rechtsfähige Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Über die Schaffung weiterer Einheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe von ConTrust sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Direktorium

- die zwei Sprecher*innen
- sowie der Wissenschaftliche Beirat in beratender Funktion.

Die Organe können sich in ihrem Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von ConTrust kann jede Person werden, die in dem Forschungsgebiet von ConTrust die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat.

(2) Mitglieder des ConTrust kraft Amtes sind:

- 1. die Principal Investigators
- 2. die aus Mitteln von ConTrust finanzierten Professor*innen.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Eine Bewerbung hierfür kann auf Grund eines Vorschlags durch ein Mitglied erfolgen. Das Direktorium prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Neben einer regulären Mitgliedschaft besteht auf Vorschlag eines Mitglieds und bei entsprechender Bewilligung auch die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft. Voraussetzung für eine Assoziierung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1; außerdem soll von der Assoziierung eine innovative Ergänzung der Forschungsfragen von ConTrust zu erwarten sein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können an der internen Mittelverteilung partizipieren.

(5) Die Mitgliedschaft in ConTrust endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecher*innen;
- wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3 bis 6 dieser Ordnung nicht erfüllt;

- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an ConTrust;
- durch Ausscheiden aus der Goethe-Universität oder der anderen unter § 1 Abs. 2 genannten Institution.

Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder von ConTrust können dem Direktorium jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusterprojekts durchgeführt und vom Clusterprojekt unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von ConTrust dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 20 festgelegten Verfahren an den zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von ConTrust nach § 2 sowie an der Verwaltung von ConTrust nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, finanzwirksame Aktivitäten im Rahmen von ConTrust gegenüber der Geschäftsstelle nach § 14 ordnungsgemäß abzurechnen. Sie ist für die finanzielle Gesamtabwicklung der Aufgaben von ConTrust zuständig. Bei der Abrechnung sind neben den allgemeinen Richtlinien und Regelungen aus dem Kooperationsvertrag die Vorgaben und Formulare der Geschäftsstelle zu beachten. Projekte, sonstige finanzwirksame Aktivitäten im Rahmen von ConTrust und projektfinanzierte Personalmaßnahmen, für die Mittel aus dem Clusterprojekt an das Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung weitergeleitet werden, werden von dessen Verwaltung abgerechnet. Für diese Abrechnung ist die Verwaltung der beteiligten Einrichtung der Goethe-Universität gegenüber gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrages zur Durchführung des Clusterprojektes vom 30.06.2021 dokumentations- und rechnenschaftspflichtig.

(5) Mitglieder sind gegenüber dem Direktorium, der Goethe-Universität und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen, insbesondere an der Ausarbeitung des Antrags für

ein Exzellenzcluster in der kommenden Runde der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder, sowie an Evaluationen des Clusterprojekts mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Rahmen von ConTrust durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen.

(6) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Bestimmungen des Zuweisungsbescheids, der Bewirtschaftungsgrundsätze der Förderlinie Clusterprojekte, der Regelungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie deren ergänzende Verwaltungsvorschriften. Insbesondere zu beachten sind die Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen der Förderlinie Clusterprojekte.

(7) Sofern assoziierte Mitglieder an finanzwirksamen Aktivitäten partizipieren, sind sie zur Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 verpflichtet.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds strebt ConTrust die Fortsetzung der entsprechenden Vorhaben an. Die Verantwortung für die Forschungsvorhaben wird in der Regel auf andere Mitglieder übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung von ConTrust setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Clusterprojekts sowie der Geschäftsführung, der Koordinatorin des Frauen-Netzwerks, der Vertretung der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen. Die Mitgliederversammlung nimmt alle Aufgaben des Clusterprojektes wahr, die nicht ausdrücklich dem Direktorium zugewiesen sind. Der*die Universitätspräsident*in oder der*die Vizepräsident*in für Forschung, Nachwuchs und Transfer der Goethe-Universität, ein Vorstandsmitglied des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung sowie ein*e Vertreter*in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat durch die Sprecher*innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(3) Zusätzliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Clusterprojekts innerhalb von einem Monat einberufen

werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Sprecher*innen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- Konzeption des wissenschaftlichen Programms;
- Beschlussfassung über die Berichte an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst;
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsrahmenplan gem. § 20;
- Beschlussfassung der Aufnahme neuer Mitglieder und den Verlust bzw. die Aberkennung einer Mitgliedschaft nach § 5;
- Beschlussfassung auf Vorschlag des Direktoriums über die Geschäftsordnung von ConTrust und ihre Änderungen. Diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch die Sprecher*innen mit dem Präsidium der Goethe-Universität, dem Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung sowie dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einvernehmlich abzustimmen;
- Wahl und Abwahl der Sprecher*innen;
- Entgegennahme des Berichts der Sprecher*innen;
- Wahl und Abwahl der Sprecher*innen der Arbeitsgruppen auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe;
- Wahl und Abwahl des*der wissenschaftlichen Koordinator*in;
- Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen und Task Forces;
- im Falle einer positiven Zwischenevaluation gemäß § 23: die Entscheidung über den vorzubereitenden Antrag für ein Exzellenzcluster in der kommenden Runde der Exzellenzstrategie.

(6) Über die Wahl der Sprecher*innen des Clusterprojektes gemäß § 9, der Sprecher*innen der Arbeitsgruppen gemäß § 10 und des*der Koordinator*in gemäß § 11 Abs. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Sprecher*innen, Sprecher*innen der Arbeitsgruppen und Koordinator*in dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Clusters eine bzw. einen Nachfolger*in wählt. Über die (Änderungen der) Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Direktorium

(1) Das Direktorium von ConTrust besteht aus:

- zwei Sprecher*innen

- den Sprecher*innen der fünf Arbeitsgruppen
- dem*der wissenschaftlichen Koordinator*in
- dem*der Leiter*in des Forschungsdatenmanagements
- der Koordinatorin des Frauennetzwerks
- des*der Sprecher*in der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen
- der Geschäftsführung.

(2) Die Goethe - Universität kann durch den*die Universitätspräsident*in oder den*die zuständige*n Vizepräsident*in an den Direktoriumssitzungen beratend teilnehmen. Das Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung kann durch eine*n Vertreter*in seines Vorstands an der Direktoriumssitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Direktoriums-Mitglieder können sich auf den Direktoriumssitzungen durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Clusterprojekts aus der jeweiligen Einheit vertreten lassen.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Das Direktorium führt die Geschäfte von ConTrust und koordiniert die organisatorischen, strategischen und wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gemäß des Antrags und seiner Bewilligung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Ihm kommen folgende Aufgaben zu:

- wissenschaftliche Qualitätssicherung;
- Beteiligung an der Bewilligung des Haushaltsrahmenplans gem. § 20;
- Beteiligung am weiteren Mittelbewilligungsverfahren gem. § 20, insbesondere am Verfahren zum Innovationsfonds;
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 20);
- Vorbereitung der Verwendungsnachweise, insbesondere der Sachberichte, für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst;
- Vorbereitung der Zwischenevaluation sowie bei positivem Ergebnis der Zwischenevaluation des Antrags für die kommende Ausschreibung der Exzellenzstrategie;
- Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten;
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler*innen in der frühen und mittleren Berufsphase, der Gleichstellung sowie des Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheiden die zwei Sprecher*innen gemäß § 9. Sind sich auch die zwei Sprecher*innen nicht einig, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Das Direktorium tagt mindestens sechs Mal pro Jahr.

(8) Das Direktorium schlichtet in Konfliktfällen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des*der Universitätspräsident*in und/oder des wissenschaftlichen Beirats.

§ 9 Sprecher*innen

(1) Die beiden Sprecher*innen leiten ConTrust und vertreten das Clusterprojekt nach innen und nach außen. Sie sind Vorsitzende des Direktoriums und der Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecher*innen werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professor*innen der Goethe-Universität, die Mitglieder des Clusterprojekts sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der beiden Sprecher*innen gehören insbesondere

- die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets von ConTrust. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach § 20, die Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;
- die Einberufung und Leitung von Direktoriumssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- der Bericht über ihre Entscheidungen an das Direktorium des Clusterprojekts;
- Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Arbeitsgruppen sowie im Rahmen der Coordination Group;
- sowie die Information der Mitglieder und Mitarbeiter*innen.

(4) Die Sprecher*innen werden unterstützt durch den/die administrative Geschäftsführer*in und die Geschäftsstelle, in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch den*die wissenschaftliche*n Koordinator*in.

(5) In Eilfällen, in denen das Direktorium nicht rechtzeitig einberufen werden kann, sind die Sprecher*innen befugt, notwendige Entscheidungen anstelle des Direktoriums zu treffen. Die Sprecher*innen haben in diesen Fällen das Direktorium zeitnah über die getroffene Entscheidung zu informieren.

(6) Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann ein*e Sprecher*in das Amt nicht mehr ausüben, so beruft das Direktorium unverzüglich - mit verkürzter Ladungsfrist von zwei Wochen - eine Mitgliederversammlung ein, um eine*n neue*n Sprecher*in zu wählen. Ein Rücktritt ist mindestens drei Monate im Voraus durch den*die Sprecher*in anzukündigen. Bis zur Wahl führt der*die Sprecher*in das Amt kommissarisch weiter. Ist es beiden Sprecher*innen nicht möglich, das Amt weiter zu führen, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Direktoriums ein Direktoriumsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann eine*n Sprecher*in dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in nach Absatz 2 wählt.

§ 10 Arbeitsgruppensprecher*innen

(1) Jede der fünf Arbeitsgruppen wird von einem*einer Arbeitsgruppensprecher*in geleitet, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Principal Investigators aus der betreffenden Arbeitsgruppe und auf Vorschlag der Mitglieder der Arbeitsgruppe gewählt werden. Die Arbeitsgruppensprecher*innen werden auf zunächst zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Arbeitsgruppensprecher*innen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination der jeweiligen Arbeitsgruppe;
- Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Arbeitsgruppen sowie im Rahmen der Coordination Group;
- Koordination der zugewiesenen Mittel auf die Vorhaben innerhalb der Arbeitsgruppe gem. § 20;
- Bericht an Direktorium und Mitgliederversammlung;
- Berichterstattung aus den Arbeitsgruppen im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst;
- Berichterstattung aus den Arbeitsgruppen im Rahmen der Zwischenevaluation;
- Mitwirkung am vorzubereitenden Antrag für ein Exzellenzcluster in der kommenden Runde der Exzellenzstrategie.

§ 11 Wissenschaftliche Koordination

(1) Die Coordination Group ConTrust trägt die Erkenntnisse der Arbeitsgruppen zusammen, synthetisiert sie

und spielt neue Fragen an die Arbeitsgruppen zurück. Insbesondere kommen der Coordination Group folgende Aufgaben zu:

- Forschungskoordination und Synthese gemäß Antrag
- Vorbereitung Zwischenevaluation
- Berichtswesen (inhaltliche Teile)
- wissenschaftliche Qualitätssicherung
- Koordination Task Forces.

(2) Der Coordination Group gehören die Sprecher*innen, der*die wissenschaftliche Koordinator*in sowie die Koordinator*innen der Arbeitsgruppen an.

(3) Der*die wissenschaftliche Koordinator*in unterstützt die Sprecher*innen und das Direktorium bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms.

(4) Der*die wissenschaftliche Koordinator*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Frauen-Netzwerk

(1) Das Frauen-Netzwerk besteht aus den weiblichen Mitgliedern und Mitarbeiterinnen des Clusterprojekts und berät ConTrust in Fragen der Gleichstellung.

(2) Die Mitgliederversammlung des Frauennetzwerks wird mindestens einmal im Jahr einberufen durch die Koordinatorin des Frauennetzwerks.

(3) Das Frauen-Netzwerk wählt mit absoluter Mehrheit aus den weiblichen wissenschaftlichen Angehörigen eine Koordinatorin, die Stimmrecht in Direktorium und Mitgliederversammlung erhält.

(4) Insbesondere ist das Frauennetzwerk in die Stellenausschreibungen des Clusterprojekts von der Formulierung der Ausschreibungstexte über die gezielte Ansprache exzellenter weiblicher Kandidaten bis zur Entscheidung in den Besetzungskommissionen involviert, soweit dies nicht rechtlichen Regelungen widerspricht.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ConTrust wird durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem mindestens fünf national und international führende Wissenschaftler*innen aus den Themengebieten des Clusterprojekts angehören.

(2) Für ConTrust ernennt der*die Präsident*in der Goethe-Universität aufgrund von Vorschlägen des Direktoriums einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten sein, die nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- wissenschaftliche Qualitätskontrolle des Clusterprojekts
- Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen
- Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Clusterprojekts
- Beteiligung an der Zwischenevaluation nach zwei Jahren
- Empfehlungen bezüglich der Antragstellung im Rahmen der Exzellenzstrategie 2025.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, zu dessen*deren Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an die Sprecher*innen von ConTrust gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer der Förderperiode bestellt.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle von ConTrust wird von dem*der administrativen Geschäftsführer*in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der beiden Sprecher*innen durch das Direktorium.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- die administrative Abwicklung der Aufgaben des Clusterprojekts und seiner Arbeitsgruppen;
- die administrative Unterstützung von Sprecher*innen, Direktorium sowie des wissenschaftlichen Beirats;
- die Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Direktorium, wissenschaftlichem Beirat;
- Personal- und Finanzwesen;
- Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die organisatorische Umsetzung des Praxisforums sowie der virtuellen Forschungswerkstätten;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Diversität, zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Koordination der Maßnahmen für Wissenschaftler*innen in der frühen und mittleren Berufsphase
- Qualitätssicherung auf der Ebene des Managements.

§ 15 Vertretung der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die Postdoktorand*innen und die PostDoc-Fellows werden durch eine*n Sprecher*in sowie dessen* deren Vertreter*in vertreten.

(2) Diese werden durch die Vollversammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Postdoktorand*innen und PostDoc-Fellows mit einfacher Mehrheit gewählt. Der*die Sprecher*in i.S.v. § 15 Abs. 1 und seine*ihre Vertreter*in sind befugt, an den Sitzungen des Direktoriums und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der*die Sprecher*in hat Stimmrecht in Direktorium und Mitgliederversammlung. Er*sie kann sich dabei vertreten lassen.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Vollversammlung aller wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Postdoktorand*innen und PostDoc-Fellows statt. Sie wird von dem*der Sprecher*in einberufen. Auf der Vollversammlung finden jeweils die Wahlen statt.

§ 16 Forschungsdatenmanagement

(1) Das Forschungsdatenmanagement erfolgt gemäß der Forschungsdatenmanagement-Policy der Goethe-Universität. Hierbei wird ConTrust insbesondere auch die Bemühungen der Goethe-Universität zum Aufbau eines institutionellen und langzeitarchivierungsfähigen Forschungsdaten-Repositorys unterstützen, welches eng mit den Hessischen Forschungsdateninfrastrukturen (HeFDI) verzahnt sein wird.

(2) Angestrebt wird eine Beteiligung an der sich im Aufbau befindlichen Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), etwa am Konsortium für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD).

(3) Zur Entwicklung der projektinternen Forschungsdatenmanagement-Policy wird eine Task Force gebildet. Der*die Leiter*in der Task Force Forschungsdatenmanagement hat Stimmrecht im Direktorium. Er*sie kann sich dabei durch ein anderes Mitglied der Task Force vertreten lassen.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe von ConTrust sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind, soweit diese Ordnung nichts anderes

bestimmt, alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1–3, sowie für das Direktorium und die Mitgliederversammlung die unter §§ 12, 15 und § 16 genannten Vertretungen. Stimmrechtsübertragungen sind nur im Vertretungsfall möglich. Wird diese Anzahl in einer Sitzung nicht erreicht, gilt das jeweilige Organ in dieser Sitzung solange als beschlussfähig, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitglieds von der*dem Vorsitzenden festgestellt wird. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 8 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen von ConTrust mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder der Organe können vereinbaren, dass über einen Gegenstand im Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Wege - oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung (Video-Konferenz, Telefonkonferenz etc.) entschieden wird. Im Übrigen gelten für das Umlaufverfahren und die virtuelle Sitzung die allgemeinen Vorschriften.

(4) Über Sitzungen der Organe von ConTrust wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 18 Wissenschaftler*innen in der frühen und mittleren Berufsphase

(1) Die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen und mittleren Berufsphase ist eine zentrale Säule von ConTrust.

(2) Wissenschaftlicher*innen in der frühen und mittleren Berufsphase sind sowohl alle im Rahmen von ConTrust Promovierenden sowie alle Postdoktorand*innen, einschließlich der W1-Professor*innen.

Der wissenschaftliche Nachwuchs kann insbesondere durch

- Finanzierung von Projektstellen,
- das Promovierendenprogramm mit strukturiertem Betreuungs-, Studien- und Qualifizierungskonzept,

- das GRADE Centre Normative Orders sowie
 - Master-Classes
- gefördert werden.

§ 19 Gleichstellung, Diversität und die Vereinbarkeit von Elternschaft und Beruf

(1) Die Stärkung von Gleichstellung, die Förderung von Diversität und die Vereinbarkeit von Elternschaft und Beruf sind vorrangige Ziele von ConTrust. Maßgebend ist der Rahmen des Aktionsplans Chancengleichheit 2019 – 2024 der Goethe-Universität, des Zukunftskonzepts im Rahmen des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder III, des Total Equality Awards sowie des Audits familiengerechte Hochschule.

(2) Die Ziele können insbesondere durch

- flexible Ausgestaltung von Arbeitszeiten und Telearbeit für Menschen mit Betreuungsaufgaben,
 - Finanzierung von Coachings,
 - Mentoring-Programme,
 - Workshops
- gefördert werden.

§ 20 Interne Mittelverteilung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils am Ende des laufenden Jahres einen Haushaltsrahmenplan im Rahmen der Mittelzuweisung der Goethe-Universität sowie des Bewilligungsbescheids des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Folgejahr. Dieser Haushaltsplan enthält auch einen Rahmenplan für die Mittelzuweisung an die einzelnen Arbeitsgruppen.

(2) Der Entwurf des Haushaltsrahmenplans wird von den Sprecher*innen gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in erarbeitet und vom Direktorium nach Beratung und Beschlussfassung in die Mitgliederversammlung eingebracht. Der Entwurf ist der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus zuzuleiten.

(3) Anträge zur Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Mittel der Arbeitsgruppen werden von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern von ConTrust in schriftlicher Form an die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen geleitet. Sie werden von der jeweiligen Arbeitsgruppe beraten und beschlossen. Geschäftsstelle und Direktorium sind in geeigneter Weise über die finanzwirksamen Beschlüsse der Arbeitsgruppen zu informieren. Hierzu werden entsprechende Merkblätter zur Verfügung gestellt.

(4) Anträge zur Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Mittel des

Innovationsfonds werden von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern von ConTrust in schriftlicher Form über den*die Geschäftsführer*in an das Direktorium gerichtet. Die Vorhaben können auch in Kooperation mit Dritten beantragt werden. Im Rahmen des Antrags muss das Innovationspotential sowie der angestrebte Forschungslückenschluss durch das Vorhaben dargelegt werden. Entsprechende Merkblätter hierzu werden zur Verfügung gestellt.

(5) Die weitere Mittelverteilung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erfolgt durch das Direktorium. Im Falle eines Antragsvolumens bis zu 1.500,- Euro kann eine Bewilligung durch die Sprecher*innen erfolgen. Die Mitglieder von ConTrust sind berechtigt, finanzrelevante Anträge über den*die Geschäftsführer*in an das Direktorium bzw. die Sprecher*innen zu richten. Die Anträge bedürfen der Schriftform in einem durch die Geschäftsstelle vorgegebenen Formular. Das Direktorium hat über einen Antrag auf der darauffolgenden Direktoriumssitzung zu entscheiden. Die Sprecher*innen haben bis zur nächsten Direktoriumssitzung über einen Antrag zu entscheiden. Die Sprecher*innen haben in diesen Fällen das Direktorium über die getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 21 Kooperationen

Die Zusammenarbeit im Rahmen von ConTrust zwischen der Goethe-Universität und dem Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Mit weiteren Partnern können Kooperationsverträge geschlossen werden.

§ 22 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern von ConTrust gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einverständnis aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) In Publikationen im Rahmen von ConTrust ist ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Clusterprojekts sowie ggf. der Publikation aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) aufzunehmen.

(4) Die Open-Access-Strategie von ConTrust orientiert an der Open-Access-Policy der Goethe-Universität. Forschungsergebnisse sollen auf dem zertifizierten Publikationsserver (DINI) der Goethe-Universität zugänglich gemacht werden.

§ 23 Zwischenevaluation

Zur Hälfte der Laufzeit des Clusterprojekts wird unter Einbeziehung des Wissenschaftlichen Beirats in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Goethe-Universität und dem Vorstand des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung eine Zwischenevaluation durchgeführt. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält hierbei Beobachtungsstatus. Die Zwischenevaluation soll auch Empfehlungen bezüglich der Antragstellung in der Exzellenzstrategie 2025 enthalten. Über das Ergebnis der Zwischenevaluation wird ein Bericht angefertigt und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegt.

§ 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Goethe-Universität sowie des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag mit Zustimmung des Präsidiums der Goethe-Universität sowie des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung nach Bekanntmachung im Uni-Report der Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, 26.08.2021

gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1

1. PD Dr. Thomas Biebricher
2. Professor Dr. Armin von Bogdandy
3. Professorin Dr. Beatrice Brunhöber
4. Professor Dr. Christoph Burchard
5. Professor Dr. Christopher Daase
6. Professorin Dr. Nicole Deitelhoff
7. Professor Dr. Rainer Forst
8. Professor Guido Friebe
9. Professorin Nicola Fuchs-Schündeln
10. Professorin Dr. Daniela Grunow
11. Professor Dr. Vinzenz Hediger
12. Professorin Dr. Vera King
13. Dr. Pavan Malreddy
14. Professor Dr. Alexander Peukert
15. Professorin (W1) Dr. Hanna Pfeifer
16. Professor Dr. Martin Saar
17. Professorin Dr. Ayelet Shachar
18. Professorin Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann
19. Professor Dr. Richard Trauttmüller
20. Professor Dr. Johannes Völz
21. Dr. Greta Wagner
22. Dr. Irene Weipert-Fenner
23. Dr. Tobias Wille